

**Satzung
Haus und Grund Niederberg e.V.**

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. „Haus und Grund Niederberg e.V.“ – im Folgenden kurz: „Verein“ genannt ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Mettmann.

§ 2: Aufgaben des Vereins

1. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Haus- Wohnungs- und Grundeigentümer.
2. Der Verein kann seine Mitglieder bei deren Einzelinteressen beraten und vertreten.
3. Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.
4. Der Verein ist zur Verfolgung seiner Zwecke berechtigt, sich überörtlichen Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung (z. B. Landes- oder Bundesverbände) anzuschließen und dort Mitgliedschaften zu erwerben.
5. Der Verein betreibt für seine Mitglieder Beratungsstellen.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die hierfür einen schriftlichen Antrag stellen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstands hierüber.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft. Sie sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
3. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Die fördernden Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie besitzen allerdings nicht die übrigen Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft. Die Vorschriften über den Beginn und das Erlöschen der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder finden für fördernde Mitglieder entsprechende Anwendung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam, in dem der Austritt erklärt wird. Er ist für das jeweilige Geschäftsjahr nur

zu berücksichtigen, wenn er bis zum 30.09. in einer der Geschäftsstellen eingegangen ist.

6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss wird zum Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstands hierüber wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. In dem Zeitraum zwischen der Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss und der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5: Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Das Mitglied erwirbt durch die Mitgliedschaft das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu den Mitgliederversammlungen zu stellen und im besonderen Rechte auszuüben, die Ihnen von der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zugewiesen werden.
2. Das Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen der Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu leisten.

§ 6: Beiträge und Haftung des Vereins

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Zwecke und zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird alljährlich oder bei Bedarf in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig und am 01.06. oder dem darauffolgenden Werktag per Lastschrift eingezogen. Für bisherige Selbstzahler gilt der gleiche Zahlungstermin. Mit Wirkung ab 01.06.2017 ist für Selbstzahler ein aufwandbedingtes zusätzliches Entgelt von 10€ zu bezahlen.

Bei Neubeiritten wird der Beitrag mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig und nach 14 Tagen per Lastschrift eingezogen.

3. Jedes neu eintretende Mitglied zahlt ein einmaliges Aufnahmeentgelt, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.
4. Der Verein haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Mitgliedern nur, wenn dem Verein oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7: Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung.
- der Vereinsvorstand.

- der Beirat.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere Beschlussfassungen über
 - die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
 - den Haushaltsplan des Vereins.
 - die Wahl des Vereinsvorstands und des Beirats.
 - die Wahl der Kassenprüfer.
 - die Entlastung des Vereinsvorstands und des Beirats.
 - die Festsetzung über die Höhe, den Zeitraum und die Fälligkeit der Vereinsbeiträge.
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - die Satzung und Änderungen der Satzung.
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden und wird vom Vorstand einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn
 - ein Zwanzigstel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich vom Vereinsvorstand verlangt. Wird der Vorstand auf dieses Verlangen hin nicht tätig, so können ein Zehntel der Mitglieder die Versammlung unmittelbar einberufen.
 - der Vereinsvorstand dies für erforderlich hält.
 - dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in den Vereinsunterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren ist. Mitglieder können gegen Kostenerstattung eine Kopie der Niederschrift erhalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Tageszeit sowie die erforderlichen Tagesordnungspunkte der Versammlung anzugeben. Der Einberufung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind zusätzlich der Kassenbericht und der Haushaltsplan beizufügen.

6. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt hierfür auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen hiervon bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 9: Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und bei Bedarf drei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche, natürliche Mitglieder des Vereins sein. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahrs und den Haushaltsplan des laufenden/kommenden Geschäftsjahrs vor.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl oder Wiederwahl stattfindet. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann das Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit abwählen.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende oder sind der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.
5. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands können für Ihre Vereinstätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Der Vereinsvorstand kann zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des

Vereinsvorstands und muss nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Geschäftsführer hat auf Weisung des Vereinsvorstands die Geschäfte im Sinne der Zielsetzung und der Aufgaben des Vereins zu führen. Er kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 10: Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von bis zu sechs Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat ist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Drittel der Mitglieder des Beirats einzuberufen; er soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
3. Der Beirat ist vom Vorstand über die Tätigkeit und die Beschlüsse des Vorstands laufend zu unterrichten. Der Beirat ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.
4. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Gemeinden/Gemeindebezirke und die einzelnen Gruppen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerrepräsentiert sind.

§ 11: Satzungsänderungen

1. Die Änderung dieser Satzung und die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung und über die Änderung des Vereinszwecks ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.
2. Werden Satzungsänderungen vom Gericht oder dem Finanzamt gefordert, dann ist der geschäftsführende Vorstand gemäß dieser Satzung zur Satzungsänderung berechtigt.

§ 12: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Den Antrag zur Auflösung kann der Vereinsvorstand oder mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder stellen.
2. Für die Auflösung ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat. Über die gemeinnützige Verteilung des Vereinsvermögens nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, von welcher der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 13: Datenschutz

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher und/oder vertraglichen Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 14: Errichtung

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2003 errichtet.

1. Änderung des § 6 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.05.2011 (Fälligkeit Beiträge u. Haftungsbeschränkung).
2. Änderung § 8 Ziffer 4 durch Vorstandsbeschluss vom 05.12.2011 (Protokoll der Mitgliedervers. ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.).
3. Änderung § 4 Nr. 5 (Einführung dreimonatige Kündigungsfrist) und § 6 Nr. 2 (SEPA) durch Beschluss in Mitgliederversammlung 04.06.2014.
4. Änderung: § 6 Nr. 2 Der Sammellastschrifteinzug des Jahresbeitrages findet aus organisatorischen Gründen ab 2016 nicht mehr am 24.01. sondern am 01.06. statt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2015;
5. Änderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.16: Selbstzahler müssen ein zusätzliches Entgelt von 10€ entrichten (Sie verursachen einen erheblichen Mehraufwand an Zeit/Kosten). Umsetzung ab 01.06.2017.
6. Änderung: Wahl der Kassenprüfer für ZWEI –statt jährlich - Jahre. Beschluss Mitgliederversammlung 02.05.2016;
7. Änderung, 2017: Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs des Vereins wurde die Satzung an drei Stellen für den Erhalt von Flexibilität insbes. in der Anzahl der Geschäftsstellen angepasst: § 2, Nr. 5: Der zweite Halbsatz „die in seinem Wirkungsbereich liegen“ wurde gestrichen. Aufgenommen wurde vor dem Wort „Beratungsstellen“ der Hinweis „für seine Mitglieder“. § 4 Nr. 5. In einer der –das Wort „beiden“ wurde gestrichen Geschäftsstellen. § 8 Nr. 2 „die turnusmäßig abwechselnd in den Gemeinden seines Wirkungsbereichs abgehalten werden“ wurde gestrichen. Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2017; Aufnahme neuer § 13 zum Datenschutz wegen der Einführung neuer Datenschutzrichtlinien. Änderung, 2018: Aufgrund der neuen Datenschutzverordnung wurde der § 13 zum Datenschutz eingefügt. Der bisherige § 13 wurde ungeändert zum §14.)
8. Änderung § 8 Punkt 2: Aufgrund der Erfahrungen mit Corona wurde der Zusatz „Durchführung in der 1. Jahreshälfte eines KJ“ gestrichen und dahingehend umformuliert, dass auf eine derartige Situation zukünftig reagiert werden könnte. (Beschluss der MV vom 28.09.2021)